

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Glauchau**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Kostenpflicht**

(1) Die Große Kreisstadt Glauchau erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornimmt und sonstige Leistungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) auf der Grundlage des Kostenverzeichnisses. In anderen Satzungen und Verordnungen der Großen Kreisstadt Glauchau getroffene Kostenregelungen bleiben unberührt.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 10,00 Euro bis 50.000,00 Euro erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 von Hundert des Wertes des Gegenstandes.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Auslagen**

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlich Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne von Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden Verwaltungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

## **§ 7 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

## **§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Glauchau einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 9 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)**

Die Bestimmungen in § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) finden entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Glauchau vom 12.12.2003 und die Satzung zur ersten Änderung der Kostensatzung vom 12.12.2003 vom 27.10.2005 außer Kraft.

Glauchau, den 06.11.2023

gez.  
Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage:**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

## Kommunales Kostenverzeichnis

<i>Teil A Allgemeine Amtshandlungen</i>		
Lfd. Nr.	Gegenstand / Leistung	Gebühr in EURO
<b>1. Schreibauslagen</b>		
1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
1.1.1	je angefangene Seite	7,50 €
1.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte; je angefangene Seite	15,00 €
1.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten; erste Seite	5,00 €
1.2.1	jede weitere Seite bis Format DIN A 4	0,50 €
1.2.2	jede weitere Seite im Format DIN A 3	1,00 €
1.2.3	jede weitere Seite größer als Format DIN A3	1,50 €
1.3	Vervielfältigungen mittels Scan/in elektronischer Form, Ausgabe als Datei, erste Datei	7,50 €
1.3.1	Sofern die Datei schon in elektronischer Form vorliegt, erste Datei	5,00 €
1.3.2	jede weitere Datei	0,50 €
1.4	Zweitschrift (Ausfertigung) (Schreibauslage fällt auch an, wenn die Erstschrift gebührenfrei war); je angefangene Seite	0,75 € mindestens jedoch 7,50 €
1.5	Niederschriften: Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird. Die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen; je angefangene Seite	7,50 €
<b>2. Beglaubigungen, Bestätigungen</b>		
	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (Gebühr fällt auch an, wenn die Erstschrift gebührenfrei war); je angefangene Seite	1,00 € mindestens jedoch 10,00 €
<b>3. Bescheinigungen</b>		
3.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
3.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung; je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	15,00 €

<b>4. Einsicht in Akten, amtliche Bücher und Rechtsvorschriften</b>		
4.1	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird; je Akte oder Buch	1,00 € mindestens jedoch 10,00 €
4.2	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei
<i>Teil B Besondere Amtshandlungen</i>		
<b>5. Kommunales Marketing</b>		
	Erteilung einer Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen	10,00 € bis 767,00 €
<b>6. Finanzdienste</b>		
6.1	Feststellung aus Steuerakten; je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	15,00 €
6.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
6.3	Bestätigung von Zahlungseingängen	15,00 €
6.4	Vollstreckungsankündigung (abhängig von der Forderungssumme)	10 € - 40 €
<b>7. Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung</b>		
	Erteilung eines Negativzeugnisses; je Attestierung	30,00 €
<b>8. Umwelt</b>		
	Erteilung einer Genehmigung zur Fällung bzw. Rodung von Bäumen (Widerspruchsverfahren); je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	15,00 €